

Vereinsatzung

für

die Freiwillige Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lützel-Wiebelsbach“
2. Der Sitz des Vereins ist Lützelbach/Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2

Aufgaben

- a) Der Verein Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe
- b) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Lützelbach/Ortsteil Lützel-Wiebelsbach zu fördern,
- c) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- d) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
- e) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben
- g) die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr zu fördern.
- h) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern,
- i) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- j) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- k) Wirtschaftlich und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- Der Verein besteht aus:
- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
 - c) den Ehrenmitgliedern,
 - d) den fördernden Mitgliedern,
 - e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
 - f) den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
 - g) den Mitgliedern des Musikzuges.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört haben und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
3. Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitung "Lützelbacher Anzeiger" und als Aushang im Schaukasten am Feuerwehrgerätehaus, sowie im Schaukasten Ecke Haagstraße/Jahnstraße.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Punkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer (drei Personen),
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluß, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

3. Vereinsvorstand und Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach den Jugendordnungen aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,

- f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) Leiter/in der Kinderfeuerwehr
 - h) Leiter/in des Musikzuges
 - i) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 5. Sind Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.
Die Wahl des Wehrführers und stellvertretenden Wehrführers erfolgt gemäß §12 Abs.8 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Lützelbach“.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgaben zwecke vorgesehen sind.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehrrordnung der Kinderfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Lützelbach übereignet mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolge-Organisation zu verwenden.

§17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Sparten- und Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 8 Abs. 6 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO)
Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat."

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 20.01.2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.01.2004 außer Kraft.
3. Die Satzung wurde am 12.01.2008 einstimmig geändert
§3, §8 (2) und §11 (g)
4. Die Satzung wurde am 19.01.2013 einstimmig geändert
§2 (f), §3 (f-g), §10 (3), §11 (g-i), §15, §16, §17
5. Änderung §8 am 12.01.2008
 - a) Änderung Name Spielmanszug in Musikzug am 12.01.2008
6. Änderung Aufnahme Kinderfeuerwehr in Satzung
 - a) Ergänzung §2 (f) Kinderfeuerwehr
 - b) Ergänzung §3 (f) Mitglieder der Kinderfeuerwehr
 - Zuordnungsänderung §3 (f) zu (g) Musikzug
 - a) Ergänzung §10 (3) Kinderfeuerwehr
 - c) Ergänzung §11(g) Leiter/in der Kinderfeuerwehr
 - Zuordnungsänderung §11 (g) zu §11 (h) Leiter/in des Musikzuges von
 - Zuordnungsänderung §11 (h) zu §11 (i) zwei Beisitzern
 - a) Ergänzung Neuer Paragraph §15 Kinderfeuerwehr
 - a) Verschiebung §15 zu §16 Auflösung
 - a) Verschiebung §16 zu §17 Inkrafttreten
7. Aufnahme/Änderung §17 und §18 am 19. Januar 2019
 - a) Aufnahme §17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten
 - b) Verschiebung §17 zu §18 Inkrafttreten